

Anzug betreffend keine Demobewilligungen in der Innenstadt an Grossanlässen

19.5572.01

Die Zahl der Demonstrationen in der Innenstadt hat in den vergangenen 1 ½ Jahren massiv zugenommen. Wie der Regierungsrat in der Beantwortung meiner Interpellation Nr. 114 betreffend "Kosten von bewilligten und unbewilligten Demonstrationen für die Allgemeinheit" (Nr. 19.5471.02) ausführt, fanden seit dem 1. Januar 2018 (bis zum 23. Oktober 2019) insgesamt 282 bewilligte und unbewilligte Demonstrationen statt. Thematisch ähnelten sich diese Demonstrationen häufig. Eine Vielzahl dieser Demonstrationen fand auf der zwischenzeitlich sehr bekannten und belasteten Innenstadtroute statt.

Das Demonstrationsrecht, ein hohes Gut unserer Demokratie, wird auch von den Anzugsstellenden nicht in Frage gestellt. Jedoch hat die Vielzahl an Demonstrationen Auswirkungen auf das Innenstadtleben, was zwischenzeitlich auch das Gewerbe moniert, welches (auch) dadurch Umsatzeinbussen erlitten hat.

Die durch Grosskundgebungen auch für die Behörden entstehende Zusatzbelastung (bspw. Überstunden der Polizistinnen und Polizisten etc.) hat dabei ein aus Sicht der Anzugsstellenden alarmierendes Ausmass angenommen. Zudem wird die Innenstadt bereits heute, unabhängig von den Demonstrationen, von vielerlei Ereignissen und Veranstaltungen in Beschlag genommen – was grundsätzlich erfreulich ist. Die Lebendigkeit der Innenstadt wird durch diese Grosskundgebungen jedoch massiv beeinträchtigt. So ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Behörden - namentlich der für die Kantonspolizei verantwortliche Departementsvorsteher - in der Innenstadt während Grossanlässen wie bspw. der Herbstmesse oder dem Weihnachtsmarkt derartige Grosskundgebungen bewilligt.

Bei diesen Grossveranstaltungen ist die Freiheit der grossen Mehrheit der Bevölkerung über die Freiheit der Demonstrierenden zu stellen und entsprechend auf Bewilligungen von Demonstrationen in der Innenstadt zu verzichten. An solchen Tagen können die Demonstrationen auch ausserhalb der Innenstadt, sofern sie bewilligt werden, durchgeführt werden. Es gibt kein zwingendes Recht auf die Durchführung einer Demonstration auf der Innenstadtroute. Hinzu kommt, dass bei Grossveranstaltungen insbesondere die Polizei bereits massiv absorbiert ist und es zu entsprechenden Engpässen resp. weiteren Überstunden kommt, wenn die Polizei auch zusätzlich noch Demonstrationen begleiten muss.

Die Anzugsstellenden bitten deshalb den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob die Bewilligungspraxis künftig wie folgt geändert werden kann:

1. Während der Dauer von Grossveranstaltungen wie der Herbstmesse, dem Weihnachtsmarkt, Fussballspielen etc. sind Demonstrationen in der Innenstadt in der Regel verboten.
2. Mit den Gesuchstellern sind Routen ausserhalb der Innenstadt zu vereinbaren.
3. Unbewilligte Demonstrationen sind umgehend aufzulösen.

Joël Thüring, Balz Herter, André Auderset, Peter Bochsler, Stephan Schiesser, Beatrice Isler